

1731 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1977
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967
geändert wird (4. Kraftfahrgesetz-Novelle) und zivilrechtliche
Bestimmungen über den Gebrauch von Sturzhelmen getroffen werden
Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 649 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im
Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 649 der Beilagen zu
den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV.GP,
folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art. I Z. 149 (§ 56 Abs.1) hat es im letzten Satz
statt "lit.a bis d" richtig "lit.a bis g" zu heißen.
2. Im Art. I Z. 151 (§ 56 Abs.4) hat es statt "zweiter Satz
vorgenommen" richtig "dritter Satz vorgenomene" zu heißen.
3. Im Art. I Z. 158 (§ 57a Abs.4) erster Satz hat das Wort "von"
zu entfallen.
4. Im Art. I ist nach der Z. 169 einzufügen:
"169 a. Im § 64 Abs. 2 erster Satz haben die Worte 'und 3'
zu entfallen."
5. Im Art. I ist nach der Z. 218 einzufügen:
"218 a. Im § 99 Abs. 4 haben die Worte 'oder Breitstrahlern'
zu entfallen."
6. Im Art. I Z. 219 (§ 99 Abs.5) letzter Satz hat es statt
"Kraftfahrrädern" richtig "Krafträdern" zu heißen.
7. Im Art. I Z. 298 sind im § 136 Abs.1 lit.a nach den Worten
§ 92 Abs. 5 einzufügen "und Abs. 6 Z. 9" sowie die Worte
"des § 103 Abs. 8" zu streichen.

- 2 -

8. Im Art. III a hat der Abs. 5 zu lauten:
"(5) Für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter gilt Art. V Abs. 7 sinngemäß."
9. Im Art. V Abs. 4 ist anstelle der Worte "im Monat der ersten Zulassung" zu setzen "in dem der ersten Zulassung entsprechenden Monat".
10. Im Art. V Abs. 7 ist am Ende als letzter Satz anzufügen:
"§ 103 Abs. 5 a dritter Satz gilt sinngemäß".
11. Im Art. VI Abs. 2 lit. a, b und k ist jeweils anstelle der Worte "§ 5 Abs. 1 letzter Satz" zu setzen "§ 5 Abs. 1 vorletzter Satz".
12. Im Art. VI Abs. 2 lit. d haben die Worte "siebenter Satz" zu entfallen und der Schluß dieser lit. nach den Worten "(§ 20 Abs. 2)" zu lauten "soweit sie die Maßangaben über die Anbringung der Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler aufheben."
13. Im Art. VII hat Abs. 1 zu lauten:
"(1) Die Vollziehung des Art. I bestimmt sich nach § 136 in der Fassung des Art. I Z. 298 bis 300."

Der bisherige Abs. 1 erhält die Bezeichnung "Abs. 2".

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung "Abs. 3".